

Neuregelung der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien

Mit Schreiben vom 26.06.2014 hat das Kultusministerium den Hauptpersonalräten und den Hauptvertrauenspersonen die endgültige Fassung der neuen "Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)", der der Landtag am 25.06.2014 zugestimmt hat, vorgelegt.

Diese Neuregelung hat bereits für das Schuljahr 2014/2015 Gültigkeit, tritt also ab dem 01.08.2014 in Kraft.

Die sich daraus ergebende Regelung im Bereich der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte sieht folgendermaßen aus:

- Die pauschale Deputatsermäßigung für **vollzeitbeschäftigte** Lehrkräfte bleibt wie bisher erhalten.
- Reduzierungen von einer oder zwei Stunden (die bisher unschädlich waren) zählen nun als Teilzeitbeschäftigung und sind daher für die Deputatsermäßigung schädlich.
- **Teilzeitbeschäftigte (auch unterhäftig Beschäftigte)** erhalten die **Deputatsermäßigung immer anteilsmäßig**, wobei ganze und halbe Stunden als Ermäßigung gegeben werden. Der Rest wird in Zeit angespart. Kommt dann mindestens eine halbe Stunde zustande, kann diese dann wieder angerechnet werden. Rundungen finden **nicht** statt. Stundenbruchteile aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden aufaddiert. Im letzten Unterrichtsjahr hat die Schulleitung durch eine schulinterne Lösung auch Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde zu gewähren.

Hinweis:

- Die **zusätzliche Deputatsermäßigung** von einer bis höchstens zwei Stunden für Behinderungen, die sich im Schulbereich besonders auswirken, ist von der Neuregelung **nicht** betroffen.
- **Für die überwiegende Anzahl der Teilzeitbeschäftigten (ab 3 Stunden und mehr Deputatsreduzierung) ergeben sich spürbare Verbesserungen.**

Die Schwerbehindertenvertretung hat für die verschiedenen Schularten Berechnungen für die Deputatsermäßigung für Schwerbehinderte* vorgenommen.

* *Trotz großer Sorgfalt kann eine Gewähr nicht übernommen werden.*

Bereich allgemeinbildende Gymnasien

1	Gymnasiallehrkraft	mit 25 Wochenstunden
2	Gymnasiallehrkraft	mit 27 Wochenstunden

Gymnasiallehrkraft mit einem Deputat von **25 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang	Grad der Behinderung GdB						
	GdB 50 und 60		GdB 70 und 80		GdB 90 und 100		
		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil
Vollzeit	25		2		3		4

Teilzeit		Anteil	ge- währt	+	Anteil	ge- währt	+	Anteil	ge- währt	+
Teilzeit	24	1,92	1 ½	0,42	2,88	2 ½	0,38	3,84	3 ½	0,34
Teilzeit	23	1,84	1 ½	0,34	2,76	2 ½	0,26	3,68	3 ½	0,18
Teilzeit	22	1,76	1 ½	0,26	2,64	2 ½	0,14	3,52	3 ½	0,02
Teilzeit	21	1,68	1 ½	0,18	2,52	2 ½	0,02	3,36	3	0,36
Teilzeit	20	1,60	1 ½	0,10	2,40	2	0,40	3,20	3	0,20
Teilzeit	19	1,52	1 ½	0,02	2,28	2	0,28	3,04	3	0,04
Teilzeit	18	1,44	1	0,44	2,16	2	0,16	2,88	2 ½	0,38
Teilzeit	17	1,36	1	0,36	2,04	2	0,04	2,72	2 ½	0,22
Teilzeit	16	1,28	1	0,28	1,92	1 ½	0,42	2,56	2 ½	0,06
Teilzeit	15	1,20	1	0,20	1,80	1 ½	0,30	2,40	2	0,40
Teilzeit	14	1,12	1	0,12	1,68	1 ½	0,18	2,24	2	0,24
Teilzeit	13	1,04	1	0,04	1,56	1 ½	0,06	2,08	2	0,08
Teilzeit	12,5	1,00	1	---	1,50	1 ½	---	2,00	2	---

Gymnasiallehrkraft mit einem Deputat von **27 Wochenstunden**

Beschäftigungs- Umfang		Grad der Behinderung GdB								
		GdB 50 und 60			GdB 70 und 80			GdB 90 und 100		
		Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil	Ermäßigungs- stunden	Zusätzl. Gehalts- anteil			
Vollzeit	27		2		3			4		
Teilzeit		Anteil	ge- währt	+	Anteil	ge- währt	+	Anteil	ge- währt	+
Teilzeit	26	1,93	1 ½	0,43	2,89	2 ½	0,39	3,85	3 ½	0,35
Teilzeit	25	1,85	1 ½	0,35	2,78	2 ½	0,28	3,70	3 ½	0,20
Teilzeit	24	1,78	1 ½	0,28	2,67	2 ½	0,17	3,56	3 ½	0,06
Teilzeit	23	1,70	1 ½	0,20	2,56	2 ½	0,06	3,41	3	0,41
Teilzeit	22	1,63	1 ½	0,13	2,44	2	0,44	3,26	3	0,26
Teilzeit	21	1,56	1 ½	0,06	2,33	2	0,33	3,11	3	0,11
Teilzeit	20	1,48	1	0,48	2,22	2	0,22	2,96	2 ½	0,46
Teilzeit	19	1,41	1	0,41	2,11	2	0,11	2,81	2 ½	0,31
Teilzeit	18	1,33	1	0,33	2,00	2	---	2,67	2 ½	0,17
Teilzeit	17	1,26	1	0,26	1,89	1 ½	0,39	2,52	2 ½	0,02
Teilzeit	16	1,19	1	0,19	1,78	1 ½	0,28	2,37	2	0,37
Teilzeit	15	1,11	1	0,11	1,67	1 ½	0,17	2,22	2	0,22
Teilzeit	14	1,04	1	0,04	1,56	1 ½	0,06	2,07	2	0,07
Teilzeit	13,5	1,00	1	---	1,50	1 ½	---	2,00	2	---

Erstellt auf der Grundlage der Arbeit und Mitarbeit von Kurt Wiedemann (HVP GHWRGS, Rolf Ege (BVP Gym RPT), Gisela Wöhrle (BVP BS RPK)

Berechnung der unterhältigen Teilzeit:

nach der Formel $(x/25)$ bzw. $(x/27)$ multipliziert mit der entsprechenden gewährten Ermäßigungsstunde bei Vollzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit großer Fakultas (25 Vollzeitstunden) hat einen GdB von 50 und unterrichtet 11 Stunden, dann müsste sie rechnen: $(11/25) \times 2 = 0,88$ Ermäßigungsstundenanteil.